

RS OGH 2006/7/5 4R108/06s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2006

Norm

SpaltG §15

ZPO §577 ff

Rechtssatz

„Eine beklagte Kapitalgesellschaft kann sich auf eine von ihr mit einer anderen Partei ausgehandelte Schiedsklausel in einem Vertrag auch dann berufen, wenn das den Gegenstand des Vertrages bildende Rechtsverhältnis im Zuge einer Spaltung auf eine andere Gesellschaft übertragen wurde und die beklagte übertragende Gesellschaft für Forderungen aus dem Vertrag (nur) aus ihrer gesamtschuldnerischen Haftung gemäß §15 SpaltG in Anspruch genommen wird. Über diesbezügliche Einwendung der Beklagten ist die Klage zurückzuweisen.“

Entscheidungstexte

- 4 R 108/06s

Entscheidungstext OLG Wien 05.07.2006 4 R 108/06s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000352

Dokumentnummer

JJR_20060705_OLG0009_00400R00108_06S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at